

Besondere Bedingungen für die Förderung von Projekten zur Bewusstseinsbildung von Kindern und Erwachsenen zu Kinderrechten

1. Projekte

Gefördert werden im Rahmen der [Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014](#) und der [Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt](#) Projekte, die

- der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu Kinderrechten dienen, insbesondere Projekte zum Gewaltverbot sowie Projekte zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung
- die Partizipation von Kindern zu Themen-, Frage- und Problemstellungen von Relevanz für die Lebenssituation von Kindern in Österreich fördern
- den Aufgaben des Kinderrechte-Boards im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Kinderrechte-Boards dienen

2. Ziele

Die Ziele der gegenständlichen Förderung sind:

- Bewusstseinsbildung zu Kinderrechten und Stärkung des Kinderschutzes
- Stärkung der Partizipation von Kindern zu kinderrechtsrelevanten Themen
- Förderung einer kindgerechten und kinderfreundlichen Gesellschaft

3. Antragstellung

Projektanträge haben **spätestens bis zum 30. September** des Jahres einzulangen, in dem der Projektstart geplant ist.

Der Förderungsantrag kann **ausschließlich online** mit rechtsgültiger elektronischer Signatur eingebracht werden.

Voraussetzungen für den Online-Förderungsantrag: Zum Ausfüllen des Online-Förderungsantrages ist es erforderlich, sich im **Transparenzportal** anzumelden. Für den Online-Antrag von einer NGO/NPO beziehungsweise einem gemeinnützigen Unternehmen ist die Anmeldung mit der Unternehmensserviceportal-Kennung erforderlich (Registrierung im Unternehmensserviceportal).

Zum elektronischen Signieren wird eine aktivierte Handy-Signatur, ID Austria oder eine Bürgerkarte (E-Card mit aktivierter Bürgerkartenfunktion) benötigt.

4. Auswahl der Vorhaben

Durch die Einreichung eines Förderungsantrages wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl noch auf eine Förderung im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet. Insbesondere können die Vorhaben nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit budgetärer Mittel gefördert werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt **in kommissioneller Form** nach inhaltlicher und formeller Prüfung der Anträge und Vorbereitung von Förderungsvorschlägen durch die Fachabteilung im Bundeskanzleramt.

Für die Vorbereitung der Förderungsvorschläge werden folgende **Kriterien** herangezogen:

- Relevanz: Übereinstimmung des Projektinhalts mit den Zielen der Förderung
- Zielerreichung durch Projektaktivitäten: Die Projektaktivitäten müssen wirksam und nachvollziehbar geeignet sein, um die angestrebten Projektziele zu erreichen, dies muss aus dem Förderungsantrag hervorgehen.
- Budget und Wirtschaftlichkeit: Die Kosteneffektivität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projekts wird geprüft.
- Expertise: Die Expertise und Erfahrung der Förderungswerber in den für die Projektaktivitäten relevanten Fachgebieten
- Nachhaltigkeit: Positive Auswirkungen des Projekts, die über die Projektdauer hinausreichen

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Qualität der Vorschläge nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Die Förderungswerber werden nach Durchführung des kommissionellen Auswahlverfahrens über das Ergebnis informiert. Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren können aus Gründen der Chancengleichheit nicht beantwortet werden.

5. Verwendung der finanziellen Mittel und Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Zur Verwendung der finanziellen Mittel und zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel wird auf die **Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014**, die **Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt** und den **Leitfaden für die Abrechnung von Fördermitteln des Bundeskanzleramtes** (BKA-Abrechnungsleitfaden) verwiesen.

Stand: 11. Juli 2023